

BUNDESGERICHTSHOF²⁰²⁵ 028

AnwZ (B) 69/91

BESCHLUSS

vom

13. April 1992

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. Dieter K [REDACTED], G [REDACTED],
I [REDACTED]

Antragstellers und
Beschwerdeführers

g e g e n

die Justizverwaltung des Landes Niedersachsen, vertreten
durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle,
S [REDACTED] platz [REDACTED] C [REDACTED]

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 13. April 1992 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Kutzer und Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Kieserling und Dr. Salditt nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die Hauptsache ist erledigt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Beschwerdeführer hat auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet. Die Justizverwaltung hat daraufhin die Zulassung widerrufen. Die Verfügung ist bestandskräftig.

- 3 -

Dem Antragsteller waren die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil sein Rechtsmittel voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte.

Odersky	Ulsamer	Kutzer	van Gelder
Hase	Kieserling	Salditt	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)